

Marke Schwerin vorgestellt

Firmen können mit der Landeshauptstadt werben



Logos, die auf die eine oder andere Art für Schwerin werben, gibt es bereits. Aber weder BUGA noch 850-Jahrfeier können auch in den kommenden Jahren für das Standortmarketing eingesetzt werden. Deshalb hat die Stadt in enger Zusammenarbeit mit der hiesigen Wirtschaft die „Marke Schwerin“ entwickelt, die jedes Schweriner Unternehmen und auch andere, die ein berechtigtes Interesse haben, ab sofort für Werbezwecke auf den eigenen Geschäftspapieren,

Broschüren oder Internetseiten einsetzen können. „Die Stadt kommt damit einem Wunsch der Wirtschaft nach, die sich durch Verwendung dieses Markenzeichens zum Standort und zur Region bekennen möchten. Gerade für die Hotellerie und Gastronomie ist diese starke Identifikation mit Schwerin und seinem wunderschönen Schloss über die Bundesgartenschau und die 850-Jahrfeier hinaus wichtig“, erklärt Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow den Ansatz der „Marke Schwerin“. So verwenden die Schweriner Hotels der Erfa-Gruppe die Marke bereits für ihren neuen Werbeflyer, der in großer Anzahl verteilt wird. Auch die Handballer des SV Post Schwerin werden die Marke Schwerin in der neuen Spielzeit auf ihrer Sportkleidung tragen und so für ihre Heimatstadt Flagge zeigen. Die Stadtmarketing GmbH wird zukünftig anstelle ihres bisherigen Logos die Marke Schwerin kommunizieren. Und die Tafeln der Schwerin-Ausstellung, die deutschlandweit in den ECE-Einkaufszentren gezeigt werden, tragen



Eine Marke für alle: Oberbürgermeisterin Gramkow präsentierte das neue Logo gemeinsam mit Vertretern aus Wirtschaft und Sport. Foto: Klawitter

ebenfalls die markante Marke mit dem Schloss und dem Schriftzug Landeshauptstadt Schwerin. Ziel ist es, dass so viele Anwender wie möglich die Marke präsentieren und versenden, und das möglichst branchenübergreifend. Das heißt also, dass ab sofort auch Maschinenbauunternehmen oder Getränkehersteller, die ihren Sitz in der Landeshauptstadt

haben, Imagewerbung für Schwerin machen können. Die Verfügbarkeit der entsprechenden Druckvorlagen und Farbvarianten ist unbürokratisch geregelt: Nach einer Registrierung über www.schwerin.de ist der Zugriff auf die entsprechenden Daten möglich. Die Marke ist in verschiedenen Farbstellungen und einer Schwarz-Weiß-Version verfügbar.

Interkulturelle Woche setzt neue Akzente



Neue Akzente will die Landeshauptstadt Schwerin in diesem Jahr mit der Interkulturellen Woche setzen. „Es geht um mehr Akzeptanz, mehr Normalität, mehr Integration“, sagt Dimitri Avra-

menko, Integrationsbeauftragter der Landeshauptstadt. Die Interkulturelle Woche steht in diesem Jahr bundesweit unter dem Motto „Misch mit!“ und findet vom 27. September bis 3. Oktober statt. In Schwerin haben die Partner im Netzwerk Migration fast 25 verschiedene Veranstaltungen organisiert, um für Toleranz, Verständnis und kulturelle Vielfalt zu werben. „Die Veranstaltungen richten sich nicht nur an die 6000 Schwerinerinnen und Schweriner mit Migrationshintergrund, sondern an alle Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt“, wirbt Avramenko. Und Oberbürgermeisterin Gramkow findet: „Begegnungen von Menschen unterschiedlicher kultureller und religiöser Prägung bereichern unser

Leben, erweitern unseren Horizont und helfen, Vorurteile zu überwinden.“ Die Veranstaltungen der Interkulturellen Woche sind vielfältig: Von einer internationalen Fachtagung zum Thema Vielfalt am Arbeitsplatz bis hin zu einem Multikulti-Fußball-Turnier. „Hervorheben möchte ich, dass dieses Mal neue Partner für die Interkulturelle Woche gewonnen werden konnten. Erstmals dabei sind unter anderem die URANIA sowie der Stadtteiltreff Eiskristall in Zusammenarbeit mit dem Verein „Die Platte lebt,“ so der Integrationsbeauftragte. „Wir streben eine stärkere Zusammenarbeit mit städtischen Einrichtungen an, damit tatsächlich ein Austausch zwischen den Kulturen stattfindet und die Migrantinnen und

Migranten bei ihren Veranstaltungen nicht unter sich bleiben.“ Die vom Bildungsministerin MV geförderte Interkulturelle Woche beginnt am 27. September, dem Tag der Bundestagswahl, ab 13 Uhr mit einem Vorprogramm auf dem Marktplatz. Es folgen um 14 Uhr die Eröffnung im Demmlersaal des Rathauses, auf der sich Vertreter verschiedener Religionen mit Gebeten und Texten zu Wort melden. Ab 15 Uhr veranstaltet der Landessportbund im Rahmen seines Programms „Integration durch Sport“ auf dem Marktplatz ein multikulturelles Sportfest mit Showeinlagen. **Das vollständige Programm ist unter www.schwerin.de nachzulesen.**

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Telefon: (0385) 545 - 1111
Telefax: (0385) 545 - 1009
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag 8 bis 13 Uhr
Samstag 9 bis 12 Uhr
(jeweils 1. und 3. im Monat)

Samstag-Öffnungszeiten

Das Bürgerbüro im Stadthaus sowie die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße haben jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die nächsten Termine sind:
17.10., 07.11. und 21.11.2009

Ideen- und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das:

Ideen- und Beschwerdemanagement
Telefon: (0385) 545 - 2222
Telefax: (0385) 545 - 1009
E-Mail: ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Pressestelle
Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin
Tel.: (0385)545 - 1010
Fax: (0385)545 - 1009

E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Wolf

Bezugsmöglichkeiten:

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder unter www.schwerin.de

Bestellkarte für Abonnement unter www.schwerin.de

Erscheinungsweise: 2 x monatlich

Nächste Ausgabe: 09.10.2009

Neue Archivräume für das Freilichtmuseum in Schwerin-Mueß**Leverkusener Geschäftsmann schenkt Stadt Gebäude**

Das Freilichtmuseum Mueß bekommt Archivräume für seine wertvollen Sammlungen: Die bisher an mehreren Außenstandorten verstreuten Außenmagazine sollen künftig in einem Geschäftshaus in der Lortzingstraße 2 in Schwerin zentralisiert werden. Mitte September übergab der Unternehmer Hans Tropper das Haus an Stadtpräsident Stephan Nolte.

Der Leverkusener Geschäftsmann schenkte es der Landeshauptstadt. „Ich wollte, dass das Gebäude einem sozialen oder gemeinnützigen Zweck zugute kommt“, sagt der 77-Jährige, der nach der Wende als Geschäftsführer der Data Service AG Neuenhagen in Schwerin eine Außenstelle des Unternehmens aufgebaut hatte. An seine Schweriner Zeit erinnert sich der Seniorchef des Familienunternehmens mit einem lachenden und einem weinenden Auge zurück: „Ich habe Schwerin lieben gelernt. Was dort aufgebaut wurde, ist einfach nur schön. Leider musste sich unsere Firma aus Schwerin wieder zurückziehen, weil es langfristig nicht genügend Aufträge für einen Dienstleister wie uns gab.“

Stadtpräsident Stephan Nolte dankte für das Geschenk: „Derzeit sind die Bestände an unterschiedlichen Standorten und nicht in jedem Fall unter besonders idealen Bedingungen untergebracht. Durch diese großzügige Schenkung steht den musealen Sammlungen ein optimales Objekt für ein zentrales Magazin zu Verfügung, das zudem gute Entwicklungsperspektiven bietet.“ Gesine Kröhnert, Leiterin des Volkskundemuseums, kann sich zum Beispiel gut vorstellen, dass hier eine alte Idee neuen Schwung erhält: der Ausbau eines Schaumagazins für die Öffentlichkeit. Das Objekt bietet



Unternehmer Hans Tropper (rechts) übergibt im Beisein von Stadtpräsident Stephan Nolte die Schlüssel für die zukünftigen Archivräume an die ChefIn des Freilichtmuseums, Gesine Kröhnert (Mitte)

nämlich nicht nur bestmögliche Lager- und Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter. Die Räumlichkeiten mit einer Nutzfläche von 1.200 Quadratmetern ermöglichen erstmals auch den Aufbau großer Objekte wie historischer Möbel, technischer Geräte und Ausstellungsinstallationen. „Die neuen Magazinräume sind ein wunderbares Geschenk zum 40-jährigen Jubiläum, das das Freilichtmuseum Schwerin-Mueß im kommenden Jahr begehen wird“, so die Museumsleiterin.

Das beliebte Freilichtmuseum in Schwerin-Mueß verfügt über eine der vielschichtigsten Sammlungen seiner Art in Mecklenburg-Vorpommern. Allein

die Präsenzsammlung des Volkskundemuseums umfasst weit über 30.000 Objekte. Dazu gehören u.a. die Wossidlo-Sammlung, der Bestand der Prillwitzer Idole, Fotobestände von Karl Eschenburg, eine repräsentative Sammlung zum mecklenburgischen Zunftwesen, zur Alltagsgeschichte und zum Brauchtum. Auch die stadtgeschichtliche Sammlung ist umfangreich. Sie repräsentiert u.a. die Residenzfunktion der Stadt Schwerin, die bürgerliche Lebensweise und die Entwicklung der Schweriner Sozial- und Infrastruktur. Dazu gehören auch Objekte zur jüngsten Geschichte der Herbsdemonstrationen und Wendeereignisse.

850 Jahrfeier - Hofgemeinschaft Medewege übergibt Spende

Gefeiert werden kann auch im ärmsten Wohnzimmer, wenn jeder etwas dazu beisteuert - so hatte Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow die Schwerinerinnen und Schweriner zu Spenden für das Stadtjubiläum aufgerufen, um den geplanten Festumzug zur 850-Jahrfeier durchführen zu können. Der Aufruf hat Widerhall gefunden. Am 18. September übergaben die Betriebe der Hofgemeinschaft Medewege 777 Euro an die Oberbürgermeisterin. „Ich freue mich, dass die zehn Betriebe des Hofes den Spendenhut für den Festzug

herumgereicht haben. Die Spenden zeigen, wie eng die Menschen, die hier wirtschaften, mit unserer Stadt verbunden sind.“ Für Obstbauer Wolf-Dietrich Kloth, der 1978 als junger Mann nach Schwerin kam, ist seine Spende auch mit einer Liebeserklärung an Schwerin verbunden: „Die Stadt der Seen und Wälder hat mich schon damals fasziniert, auch wegen der vielfältigen historischen Bausubstanz. In den letzten 19 Jahren ist Schwerin noch schöner geworden. Nicht nur die Fassaden haben sich sichtlich

erneuert.“

Zum Hof Medewege gehören neben Gärtnerei, Landwirtschaft, Obstbau und Hofladen, auch der Naturkost-Lieferservice Hofkiste, die Mühlenbäckerei, ein Hofcafe, ein Waldorfkindergarten, Kunst- und Psychotherapeuten, eine Zimmerei und der Kulturverein zur Gemeinschaft. Spenden für den Festumzug können auf das Konto 311119000 bei der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin BLZ 14052000 unter dem Kennwort „Festumzug 850 Jahre Schwerin“ überwiesen werden.

Eltern aufgepasst!**Schulanmeldungen für das Schuljahr 2010/2011**

Das neue Schuljahr hat zwar gerade erst begonnen, aber bereits jetzt sind die zukünftigen ABC-Schützen für das Schuljahr 2010/11 schon ganz gespannt darauf, die Schule zu erobern, auch wenn es damit noch fast ein Jahr dauern wird. Auf jeden Fall wollen die Eltern und ihre Kinder aber wissen, in welcher Schule sie dann lernen werden.

Die Anmeldung der Schulanfänger für das nächste Schuljahr betrifft die Kinder, die vom 01.07.2003 bis zum 30.06.2004 geboren wurden und in Schwerin wohnen.

In der Zeit vom 26. Oktober bis zum 20. November 2009 erfolgt die Anmeldung wieder im Bürgerbüro des Stadthauses der Landeshauptstadt zu folgenden Öffnungszeiten:

Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08:00 - 18:00 Uhr
Fr. 08:00 - 13:00 Uhr
Sa. 09:00 - 12:00 Uhr

jeden 1. und 3. Samstag im Monat

Anzumelden sind auch die Kinder, die für das Schuljahr 09/10 von der Schule zurückgestellt wurden. Wichtig ist es zu wissen, dass die Rang- und Reihenfolge der Anmeldung kein Kriterium darstellt. Deshalb sollten die Erziehungsberechtigten den vierwöchigen Anmeldezeitraum nutzen. Ein frühzeitiges Erscheinen sichert somit keinen Schulplatz!

Zur Anmeldung ist die Geburtsurkunde des anzumeldenden Kindes und der gültige Personalausweis bzw. Reisepass der/des Erziehungsberechtigten mitzubringen. Die anzumeldenden Kinder brauchen nicht vorgestellt zu werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass mit der Anmeldung kein Aufnahmeanspruch für eine bestimmte Grundschule besteht. Es sollte jeweils ein Erst- und Zweitwunsch angegeben werden. Die Aufnahme erfolgt auf der Grundlage der vorhandenen Kapazität bzw. der entsprechenden Grundschulwahl nach Abschluss der schulärztlichen Untersuchungen.

Soll das Kind vom Schulbesuch zurückgestellt werden, muss dieses beim Grundschulleiter/in beantragt werden. Das schließt jedoch die Meldung im Bürgerbüro

„Hauskindern“ sollten sich bis spätestens Mitte April 2010 zwecks eines Untersuchungstermins beim Jugendgesundheitsdienst melden. Die schulärztliche Bescheinigung ist durch die Erziehungsberechtigten in der Erstwunschschule abzugeben.

Die Hortplätze werden nicht im Stadthaus vergeben, sondern es erfolgt nur die Registrierung des Hortwunsches.

Die Hortplatzvergabe wird vom jeweiligen Träger selbst vorgenommen. Über die Vergabemodalitäten sollten sich die Eltern am besten

len schon mal vormerken wollen, ist dieser nachfolgend im Überblick ersichtlich.

Staatliche Grundschulen:

Heinrich-Heine-Schule
14.10.09 16.00 - 18.00 Uhr

Friedensschule
17.10.09 10.00 - 12.00 Uhr
10.00 u.11.00 Uhr Vorstellung des Profils in der Aula

Fritz-Reuter-Schule
16.10.09 15.00 - 18.00 Uhr

Grundschule Lankow
14.10.09 16.00 - 18.00 Uhr

John-Brinckman-Schule
10.10.09 09.30 - 11.00 Uhr

Nils-Holgersson-Schule
19.10.09 16.00 - 17.30 Uhr

Grundschule am Mueßer Berg
20.10.09 15.00 - 16.30 Uhr

Astrid-Lindgren-Schule
22.10.09 10.00 - 17.00 Uhr

05.11.09 14.00 - 16.00 Uhr
individuelle Beratungstermine
Schulen in freier Trägerschaft:

Neumühler Schule
03.04.09 ab 14.00 Uhr

Niels-Stensen-Schule
10.10.09 13.30 - 18.00 Uhr

Pädagogium
19.09.09 09.00 - 14.00 Uhr

Montessori- Schule
14.11.09 09.30 - 12.30 Uhr

Freie Waldorfschule Schwerin
07.11.09 09.00 - 12.00 Uhr

Schweriner Haus des Lernens
17.10.09 10.00 - 13.00 Uhr

Kreativitätsgrundschule
23.10.09 10.00 - 18.00 Uhr



Foto: Rita Köhler/PIXELIO

nicht aus. Für diesen Zweck erhalten die Erziehungsberechtigten ein entsprechendes Antragsformular. Die Einschulungsuntersuchungen beginnen ab Januar 2010 in den Räumen des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: (0385) 545-2851.

Schulpflichtige Kinder müssen zu dieser Untersuchung vorgestellt werden, auch im Falle einer beabsichtigten Zurückstellung.

Die Termine erhalten die Erziehungsberechtigten über die Kindertagesstätten. Eltern von

eigenständig informieren. Die Möglichkeiten der Hortbetreuung sind dem „Wegweiser Grundschulen“ zu entnehmen.

Die Einschulung der Erstklässler für das Schuljahr 2010/2011 erfolgt am 21. August 2010.

Um den Eltern einen Überblick der vorhandenen Grundschulen in der Stadt Schwerin zu verschaffen, liegt im Bürgerbüro ein „Wegweiser für Grundschulen“ ab dem 1. Oktober 2009 bereit. Hier stellen sich die Grundschulen in öffentlicher und freier Trägerschaft mit ihrem Profil vor.

Für die Eltern, die sich den „Tag der offenen Tür“ in den Grundschu-

Beitragsatzung der Wildschadensausgleichskasse

in der kreisfreien Stadt Schwerin

Auf Grundlage von § 27 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126) und der Hauptsatzung vom 29.04.2008 der Wildschadensausgleichskasse Schwerin wird folgende Beitragsatzung für die Erhebung von Beiträgen beschlossen:

§ 1

Zweck und Arten der Beitragserhebung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Kasse Beiträge.

(2) Die Beiträge dienen u. a.

a) dem Ausgleich von durch Rot-, Dam- oder Schwarzwild verursachten Wildschäden,

b) der Verhinderung von Wildschäden sowie

c) der Kassenführung.

(3) Die Beiträge können als finanzieller Beitrag oder als Sachbeitrag geleistet werden.

§ 2

Finanzieller Beitrag

(1) Finanziell beitragspflichtig sind

a) Jagdgenossenschaften oder deren Jagdpächter, sofern diese den Wildschadensersatz übernommen haben; die Beitragspflicht der Jagdgenossenschaft bleibt bestehen, soweit der Beitrag durch den Jagdpächter nicht binnen zwei Monaten nach Fälligkeit bezahlt ist,

b) Pächter oder Benannte von Eigenjagdbezirken, soweit sie den Wildschadensersatz übernommen haben,

c) Eigenjagdbesitzer für Flächen, die dem Eigenjagdbezirk angegliedert sind, oder deren Jagdpächter oder Benannte, sofern diese den Wildschadensersatz für die angegliederten Flächen übernommen haben; die Beitragspflicht der Eigenjagdbesitzer bleibt bestehen, soweit der Beitrag durch den Jagdpächter oder Benannten nicht binnen zwei Monaten nach Fälligkeit bezahlt ist.

(2) Jagdäusübungsberechtigte Eigenjagdbesitzer können für die in ihrem Eigentum stehenden Grundflächen zu finanziellen Beiträgen herangezogen werden, wenn Wildschäden in benachbarten Jagdbezirken auf unzulänglichen Abschuss von Rot-, Dam- oder Schwarzwild in ihrem Eigenjagdbezirk zurückzuführen sind. Unzulänglich ist der Abschuss, wenn im Eigenjagdbezirk

a) der Abschussplan für Rot- oder Damwild im vorangegangenen Jagdjahr nicht erfüllt worden ist; dies gilt nicht, wenn die Abschussplanung des Eigenjagdbezirkes im Rahmen eines Gruppenabschusses erfolgt ist,

b) die durch die Jagdbehörde festgesetzten Mindestabschüsse für Schwarzwild im vorangegangenen Jagdjahr nicht erfüllt worden sind,

c) zeitlich befristete Abschüsse (§ 27 BJagdG) für Rot-, Dam- oder Schwarzwild, welche die Jagdbehörde wegen des Wildschadensgeschehens festgesetzt hat, im vorangegangenen Jagdjahr nicht erfüllt worden sind.

§ 3

Sachbeiträge

Sachbeiträge, die Landwirte erbringen sollen, sind insbesondere:

a) rechtzeitige vorherige Information des Jagdäusübungsberechtigten über Ort, Flächengröße und Termin der Aussaat und der Ernte von regelmäßig oder besonders gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen,

b) unverzügliche Information des Jagdäusübungsberechtigten über Wildschäden,

c) Unterstützung beim Aufstellen und Umsetzen von jagdlichen Einrichtungen oder Zäunen,

d) saubere Ernte der Feldfrüchte, um Folgeschäden zu verhindern,

e) Anlegung von Stilllegungsflächen

- zwischen besonders gefährdeten Kulturen und Wald sowie anderen Wildeinständen und

- um Feuchtbiotope herum oder an wasserführenden Gräben entlang, wenn diese sich innerhalb besonders gefährdeter Kulturen befinden.

§ 4

Finanzielle Beiträge

(1) Der finanzielle Beitrag wird geleistet als

a) Grundbeitrag,

b) Schadensbeitrag,

c) Grenzbeitrag.

(2) Der Grundbeitrag wird bezogen auf die Jagdfläche des Jagdbezirkes erhoben; ausgenommen sind Wasserflächen von Seen und künstlichen Fischteichen. Der Vorstand legt jährlich zu Beginn des Kassenjahres den Grundbeitrag je angefangenen Hektar fest.

(3) Der Schadensbeitrag richtet sich nach der Höhe des für den Jagd- oder Teiljagdbezirk erstatteten Wildschadensbetrages; er darf 40 v.H. dieses Betrages nicht überschreiten. Der Vorstand legt jährlich zu Beginn des Kassenjahres den Schadensbeitrag in Anteilen des entstandenen Wildschadensbetrages fest. Der Anteil soll sich am im Kassenjahr zu erstattenden Wildschadensbetrag sowie an erstatteten Wildschadensbeträgen vorangegangener Kassenjahre und kann sich an einer Schadenswiederholung in aufeinanderfolgenden Kassenjahren ausrichten. Der Vorstand kann die Festlegung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. Auf Verlangen von mehr als einem Zehntel der Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe seiner Festlegung muss er dies tun.

(4) Der Grenzbeitrag ergibt sich bei Wildschäden im benachbarten Jagdbezirk aus der Summe der nachfolgend ermittelten Beträge:

a) bei Nichterfüllung des Abschussesplanes oder der Mindestabschüsse für die Schaden verursachende Wildart im vorangegangenen Jagdjahr (§ 2 Abs. 2 Buchstaben a und b):

Abschuss-Soll minus Abschuss-Ist x Schadenssumme

Abschuss-Soll

4

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

b) bei Nichterfüllung von zeitlich befristeten Abschüssen für die Schaden verursachende Wildart im vorangegangenen Jagdjahr (§ 2 Abs. 2 Buchstabe c):

Abschuss-Soll minus Abschuss-Ist x Schadenssumme

Abschuss-Soll 2

(5) Grund- und Schadensbeiträge sind von den in § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Mitgliedern, der Grenzbeitrag ist von den in § 2 Abs. 2 genannten Mitgliedern der Kasse zu leisten.

§ 5 Beitragserhebung

(1) Der Grundbeitrag soll zum 1. Juni erhoben werden; eine Nacherhebung im laufenden Kassenjahr wegen nicht ausreichender Mittel ist auf Beschluss des Vorstandes jederzeit möglich.

(2) Der Schadensbeitrag soll bis zum 1. Juni des dem Schaden folgenden Kassenjahres, bei ausscheidenden Mitgliedern vor deren Ausscheiden erhoben sein. Der Schadensbeitrag ist von demjenigen zu leisten, der zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ersatzverpflichtet war.

(3) Der Grenzbeitrag soll zum 1. Juni des dem Schaden folgenden Kassenjahres erhoben werden. Vor einer Beitragserhebung ist das Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde herzustellen; dabei ist nur die Wildart zu berücksichtigen, die den Schaden verursacht hat.

(4) Mitpächter haften als Gesamtschuldner.

(5) Die auf Grundlage dieser Satzung ermittelten Beiträge sind durch den Geschäftsführer im Auftrag der Kasse durch Einzelbescheid zu erheben. Aus dem

Bescheid müssen sich die Höhe der Beiträge sowie ihre Berechnungsgrundlage ergeben.

(6) Scheidet ein Mitglied während des Kassenjahres aus, erfolgt keine Rückgewähr bereits gezahlter Grundbeiträge.

(7) Bei Eintritt in die Kasse während des Kassenjahres wird der Grundbeitrag nur erhoben, wenn ein solcher für die Jagdfläche nicht bereits entrichtet worden ist.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft.

(2) Die Satzung wird im Mitteilungsblatt (des Landkreises/der kreisfreien Stadt) Schwerin veröffentlicht.

Schwerin, den 29.04.2009

Vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 29.04.2008, in der 7 Mitglieder anwesend waren, mit folgendem Stimmverhältnis:

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Stimmhaltungen: 0
beschlossen worden.

Der Kassenvorsteher Manfred Hörauf

Mitglied des Vorstandes Klaus Krafczyk

Mitglied des Vorstandes Frank Gombert (Geschäftsführer)

Die vorstehende Satzung ist mit Schreiben vom 20.08.2009 angezeigt worden.

Siegel/Unterschrift DS

untere Jagdbehörde i.A. Dörte Behring

Bundestagswahl am 27. September 2009

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters Bundestagswahlkreis 13 Schwerin
- Ludwigslust

Am 27. September 2009 findet die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Sonntag,

dem 27. September 2009, um 15.00 Uhr

im Stadthaus der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin zusammen. Die öffentliche Auszählung der Briefwahlergebnisse beginnt um 18.00 Uhr.

Schwerin, 2009-09-10

gez.
Dr. Wolfram Friedersdorff
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

des Wasser- und

Bodenverbandes

„Schweriner See /

Obere Sude „

Die Gewässerschau des Wasser- und Bodenverbandes in der Landeshauptstadt Schwerin

findet am 3.11.2009 statt.

Treffpunkt :

9.00 Uhr Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes, Rogahner Straße 96, Schwerin-Görries

Versteigerung von

Fundsachen

Am 16. Oktober 2009 ab 14.00 Uhr findet die nächste öffentliche Versteigerung von Fundsachen des städtischen Fundbüros statt.

Ab 13.00 Uhr können Interessenten die zur Versteigerung gelisteten Fundgegenstände in Augenschein nehmen.

Gemäß § 980 BGB können Empfangsberechtigte bestehende Ansprüche an Fundsachen bis zum 9. Oktober 2009 im Bürgerbüro des Stadthauses, Am Packhof 2-6, zu den bekannten Öffnungszeiten geltend machen.

Nach Ablauf der Frist erlöschen alle Ansprüche und die Fundgegenstände werden am 16. Oktober 2009 öffentlich versteigert.

Ladung zur Bekanntgabe und Erläuterung des 2. Nachtrages zum Bodenordnungsplan sowie zum Anhörungstermin im Bodenordnungsverfahren Holthusen

Nach den §§ 53 und 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit dem § 6 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ist das Bodenordnungsverfahren Holthusen am 08. Oktober 1992 angeordnet worden. Der Bodenordnungsplan wurde den Teilnehmern mit Schreiben vom 03. September 2007, der 1. Plannachtrag mit Schreiben vom 18. August 2008, bekanntgegeben. Der Anhörungstermin zur Entgegennahme evtl. Widersprüche fand am 19. Oktober 2007 bzw. am 19. September 2008 statt. Aufgrund von Widersprüchen gegen den Bodenordnungsplan und den 1. Plannachtrag sowie wegen Änderungen und Ergänzungen von Amts wegen, die jeweils Auswirkungen auf die Abfindungen einzelner Teilnehmer haben, ist ein 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan aufgestellt worden.

Der 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan bewirkt Änderungen in der Abfindung der Teilnehmer mit den Ord.-Nrn. 4, 13, 14, 23, (140 - neu: 575, 584, 585), 168, 205, (295 - neu: 588), 214, 223, 316, 380, 470, 520 und 522.

Gemäß § 59 Abs. 3 LwAnpG i. V. m § 59 FlurbG ist der 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan den betroffenen Beteiligten¹⁾ bekanntzugeben.

Zur Bekanntgabe des 2. Plannachtrages zum Bodenordnungsplan erhalten die o. a. Teilnehmer²⁾ neben dieser Ladung einen Auszug aus dem Bodenordnungsplan, bestehend aus dem entsprechend geänderten Plantext und/oder den geänderten Nachweisen sowie Karten zugesandt.

Der vollständige Plantext i. d. F. des 2. Plannachtrages liegt in der Zeit vom 05. bis 16. Oktober 2009 zur Einsichtnahme für die Beteiligten, insbesondere für die Nebenbeteiligten³⁾, im

• Amt für Landwirtschaft Wittenburg (Raum 25), Pappelweg 2, 19243 Wittenburg montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr und von 13.30 - 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass zu den geänderten plantextlichen Inhalten insbesondere Festsetzungen mit Wirkung von Gemeindecapitulationen oder allgemeingültige Festsetzungen gehören, wie sie nachfolgend genannt sind:

- Widmung und Gemeingebrauch der Straßen und Wege
- Zahlungsmodalitäten für die zu zahlenden und zu empfangenen Geldausgleiche

Termine zu den Erläuterungen der jeweiligen Änderungen in der Abfindung (Einzeltermine):

Zur vorherigen Erläuterung des den Teilnehmern zugestellten Auszuges des 2. Plannachtrages zum Bodenordnungsplan und zur geänderten Feldeinteilung sowie zur Klärung noch offener Fragen wird nachfolgender Terminzeitraum festgesetzt:

05. bis 16. Oktober 2009 montags bis freitags in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr und von 13.30 - 16.00 Uhr im Amt für Landwirtschaft Wittenburg (Raum 41)
Um Wartezeiten zu vermeiden ist eine vorherige Terminvereinbarung zweckmäßig.

Termine zu den Grenzanzeigen:

Die Anzeige für die geänderten neuen Grundstücke in der Örtlichkeit (Grenzanzeige) wird nur auf Wunsch durchgeführt.

Der für die Grenzanzeigen vorgesehene Zeitraum wird festgesetzt auf: 12. bis 16. Oktober 2009 jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Der Wunsch auf Grenzanzeige ist durch die Beteiligten im Zeitraum vom 05. bis 09. Oktober 2009 beim Amt für Landwirtschaft Wittenburg anzumelden, (Tel.: (038852) 90-174, Herr Behrens. Der Termin zur Bekanntgabe des 2. Plannachtrages zum Bodenordnungsplan sowie der Anhörungstermin zur Entgegennahme von Widersprüchen gegen den 2. Plannachtrag zum Bodenordnungsplan wird gemäß § 59 FlurbG auf

**Montag, 19. Oktober 2009, um 10.00 Uhr
im Amt für Landwirtschaft Wittenburg, Pappelweg 2,
19243 Wittenburg (Raum 26)**

festgesetzt, zu dem die o. a. Beteiligten hiermit geladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 59 Abs. 2 FlurbG Widersprüche gegen den 2. Plannachtrag zum Bodenordnungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorgebracht werden können.

Das Erscheinen im Anhörungstermin ist nur dann für die Beteiligten erforderlich, wenn einer der o. a. Teilnehmer oder Nebenbeteiligten gegen den 2. Plannachtrag zum Bodenordnungsplan Widerspruch einlegen möchte.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der/Die Bevollmächtigte hat sich durch eine amtlich beglaubigte Vollmacht auszuweisen. Vollmachtsvordrucke sind beim Amt für Landwirtschaft Wittenburg, Pappelweg 2, 19243 Wittenburg, Tel.: (038852) 90-174, erhältlich. Es wird jedoch im eigenen Interesse empfohlen, zu dem Termin persönlich zu erscheinen.

Im Auftrag
gez. (LS)
Friedrich

1) Teilnehmer und Nebenbeteiligte stellen die Beteiligten am Verfahren dar.

2) als Teilnehmer gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG

- die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke und
- die Eigentümer von i. S. v. § 64 LwAnpG zusammenführungsfähigen Gebäuden und baulichen Anlagen auf Flächen im Bodenordnungsgebiet.

3) als Nebenbeteiligte gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG

- insbesondere die Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- die Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Flurstücken
- die Inhaber von Rechten an Gebäuden und baulichen Anlagen auf Flächen im Bodenordnungsgebiet,
- die Empfänger von Grundstücken oder i. S. v. § 64 LwAnpG zusammenführungsfähigen Gebäuden und baulichen Anlagen aufgrund von Verzichtserklärungen und die Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Flurstücken, die von der Festlegung der Grenze des Bodenordnungsgebietes nach § 56 Satz 3 FlurbG betroffen sind.

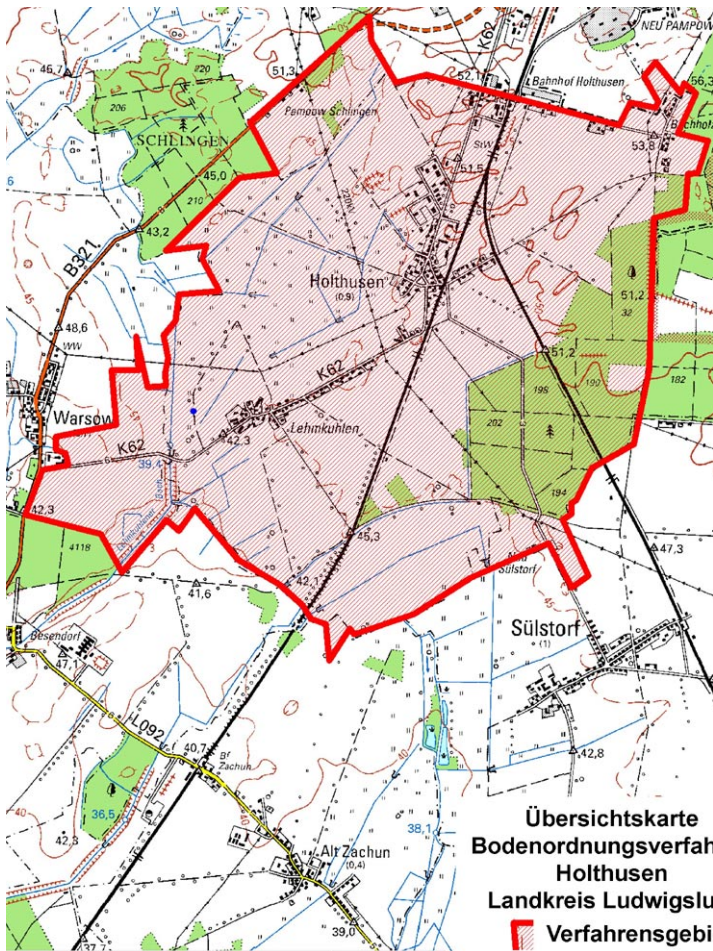
Ausgefertigt:

Wittenburg, 11. September 2009

Im Auftrag
gez. (LS)
Behrens

Übersichtskarte siehe Seite 7

Fortsetzung von Seite 6



Übersichtskarte Bodenordnungsverfahren

Tagung der Schwerbehindertenvertretungen

Stadt Schwerin Gastgeberin

Premiere in der Landeshauptstadt: Die Stadt Schwerin war am 24. und 25. September 2009 Gastgeberin der Tagung der Schwerbehindertenvertretungen aus Städten der neuen Bundesländer. Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow begrüßte die Teilnehmer der Tagung. „Schwerin bemüht sich, die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen weiter zu verbessern. Dazu gilt es nicht nur architektonische Barrieren niederzureißen, sondern auch Ängsten und Vorurteilen zu begegnen. Menschen mit Behinderungen die volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, an Bildungsangeboten und nicht zu letzt am Erwerbsleben zu ermöglichen, ist eine wichtige Zielsetzung des kommunalpolitischen Handelns.“ Die Teilnehmer vertraten neben Schwerin die Städte Altenburg, Brandenburg, Chemnitz, Cottbus, Dessau, Dresden, Erfurt, Freiberg, Görlitz, Greifswald, Halle, Leipzig, Magdeburg, Plauen, Potsdam,

Rostock, Stralsund, Suhl, Weimar, Wismar und Zwickau. Petra Frindt leitet als Vorsitzende der Schwerbehindertenvertretung der Stadt die Tagung: „Schwerbehindertenvertretungen sind genau wie Betriebs- und Personalräte eigenständige Interessenvertretungen, die auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften handeln und entscheiden. Ziel unseres jährlichen Erfahrungsaustausches ist es, uns gegenseitig über beispielhafte Regelungen im Interesse der Schwerbehinderten zu informieren. An dem zweitägigen Treffen nahmen von Seiten der Stadt Schwerin auch der Vorsitzende des Behindertenbeirates teil, die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt, der Leiter des Hauses der Begegnungen der Stadt Schwerin und die Personalratsvorsitzende der Stadtverwaltung. In Schwerin leben mehr als 20.000 Menschen mit einer Behinderung, davon sind 16.500 schwerbehindert.

Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Hochspannungsfreileitung vom Umspannwerk in Krümmel nach Schwerin/Görries (Abschnitt M-V) gemäß § 43 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern

- Planfeststellungsbehörde -

vom 04.09.2009 - V500-667-06-1-7

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern hat gemäß §§ 43 Ziffer 1 Energiewirtschaftsgesetz, 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung den Plan für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Hochspannungsfreileitung vom Umspannwerk in Krümmel nach Schwerin/Görries (Abschnitt Mecklenburg-Vorpommern) am 04.09.2009 - Az.: V500-667-06-1-7- festgestellt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen, Anregungen und Stellungnahmen entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes vom 28.09. bis zum 12.10.2009 (zwei Wochen) im Stadthaus zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist während der nachfolgend aufgeführten Dienststunden möglich:

Stadt Schwerin, Am Packhof 2-6, 1953 Schwerin, BürgerBüro, Tel.: (0385) 545-1111

Montag	8 bis 16 Uhr
Dienstag	8 bis 18 Uhr
Donnerstag	8 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 13 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegenüber denjenigen, denen individuell zugestellt wurde, gilt der Beschluss mit der unmittelbaren Zustellung als zugestellt.

Nach dem Ende der öffentlichen Auslegung kann eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern, Referat 500, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin, angefordert werden.

Ausbildungsangebote im Überblick

Der Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin (SDS) - bildet aus!

Die konkreten Ausbildungsberufe für das Jahr 2010 sind auf dieser Seite zu sehen.

Die Ausbildungsangebote sind auch im Internet auf der Homepage der Landeshauptstadt unter www.schwerin.de zu finden oder über die Berufsberatung der Agentur für Arbeit zu erfahren.

Der Eigenbetrieb SDS bietet im Jahr 2010 folgende Ausbildungsstellen an:

Straßenwärter/-in

Der Schwerpunkt dieser umfangreichen Ausbildung liegt im Straßenunterhaltungsdienst. Darüber hinaus sind das Absichern von Arbeits- und Unfallstellen, der Winterdienst, das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die Pflege des Straßenbegleitgrüns und Arbeiten an Entwässerungseinrichtungen Aufgaben des Straßenwärters. Aufgrund des breit gefächerten Berufsbildes bietet diese Ausbildung eine abwechslungsreiche Tätigkeit. Im Rahmen der Ausbildungszeit wird die Berechtigung zum Führen eines LKW (Führerscheinklasse C/CE) erworben.

Gärtner/-in

Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

Schwerpunkt dieser Ausbildung ist das Gestalten von Landschaften durch fachgerechtes Anpflanzen von Rasen, Bäumen, Büschen, Stauden und Blumen sowie deren Pflege. Das Anlegen von Außenanlagen aller Art sowie Pflastern der Wege und Plätze der jeweiligen Anlage und das Bauen von Treppen und Trockenmauern sind ebenfalls Bestandteil der Ausbildung.

Ausbildungsbeginn für die vorgenannten Berufe ist der 01. September 2010, die Ausbildungszeit beträgt 3 Jahre.

Bildungsvoraussetzung ist ein guter Haupt- oder Realschulabschluss.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Eine Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis nach Beendigung der Ausbildung kann nicht garantiert werden.

Erforderliche Bewerbungsunterlagen:

- Bewerbungsanschreiben
- tabellarischer Lebenslauf (handschriftlich)
- Kopien der letzten beiden Schulzeugnisse (bei Abiturienten auch die beiden Zeugnisse der 10. Klasse)
- Praktikumseinschätzungen (wenn vorhanden)
- ggf. vorliegende Nachweise (z.B. Schwerbehindertenausweis, Wehrdienstbescheinigung, Zulassungsschein)

Unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt! Anfallende Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Eine Rücksendung der Unterlagen erfolgt nur mittels beigefügtem frankierten Rückumschlag.

Ihre Bewerbung/en richten Sie bitte bis zum 05.11.2009 an die

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Amt für Hauptverwaltung
Organisation, Personal und Statistik
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Gern nehmen wir auch Bewerbungen an eine der u.g. E-Mail-Adressen auf dem elektronischen Postweg entgegen.

Auskünfte zur Ausbildung und zu Bewerbungsangelegenheiten erteilen:

Marianne Bumann
Telefon: (0385) 545-1222, E-Mail: mbumann@schwerin.de

Marcus Peske
Telefon: (0385) 545-1220, E-Mail: mpeske@schwerin.de

Israelische Gäste und Schüler des Konservatoriums Schwerin im Konzert

Im Rahmen der Reihe KON-Takte kommt es am 1. Oktober zu einem Begegnungskonzert israelischer und deutscher Schüler im Konservatorium. Unter dem Motto „Israel - Begegnungen in Schwerin“ musizieren Studenten der Kunstschule aus Tel Aviv und besonders begabte Schüler des Konservatoriums, die in der Studienvorbereitung ausgebildet werden. Es erklingen u.a. Werke von Paul Ben Haim, die bereits 2008 in Tel Aviv bei einem Gemeinschaftskonzert auf dem Programm standen. Außerdem erklingen Kom-

positionen von Paul Hindemith, Felix Mendelssohn Bartholdy, Frantisek Domazlicky, Carl August von Nielsen, Pavel Haas, Walter Arlen u.a. Die Veranstaltung findet in Kooperation mit dem Zentrum für Verfemte Musik der Hochschule für Musik und Theater Rostock statt.

Das Konzert beginnt um 19 Uhr im Brigitte-Feldtmann-Saal. Der Eintritt kostet 5 Euro, ermäßigt 3 Euro. Kartenreservierungen nimmt das Konservatorium telefonisch unter (0385) 5912748 oder per E-Mail unter dsemLOW@schwerin.de gern

entgegen.

Hintergrund:

Seit vielen Jahren besteht ein besonders enger Kontakt zwischen dem Landesverband Jeunesses Musicales M-V, dem Konservatorium Schwerin und der Ironi Alef Highschool for the Arts in Tel Aviv. Viele gemeinsame Projekte, darunter das im Filmkunstfest 2009 präsentierte Musiktheaterprojekt „Zitra - Der Morgen“, oder die Kinderoper „Brundibar“ wurden erfolgreich sowohl in Israel wie auch in Schwerin

durchgeführt. Vom 29. September bis zum 5. Oktober besuchen die 16 jungen Israelis Deutschland und werden gemeinsam mit Schweriner Schülern des Konservatoriums eine kleine Konzert-Tournee in Schwerin, Hamburg und Berlin veranstalten. Neben den Konzerten wird es eine Vielzahl von Veranstaltungen geben, wie beispielsweise einen Besuch in Hamburg, einen Besuch der Gelehrtenschule des Johanneums, eine Spurensuche jüdischen Lebens durch das Grindel-Viertel oder eine Führung durch das Jüdische Museum Berlin.

Ausbildungsangebote im Überblick**Die Landeshauptstadt Schwerin bildet aus!**

Die konkreten Ausbildungsberufe für das Jahr 2010 sind auf dieser Seite zu sehen.

Die Ausbildungsangebote sind auch im Internet auf der Homepage der Landeshauptstadt unter www.schwerin.de zu finden oder über die Berufsberatung der Agentur für Arbeit zu erfahren.

Die Landeshauptstadt Schwerin bietet im Jahr 2010 folgende Anwärter- und Ausbildungsstellen an:

Stadtverwaltungsinspektor-Anwärter/in

Während der Absolvierung des Vorbereitungsdienstes für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst erlernen Sie die Sachbearbeitung in allen Bereichen der kommunalen Verwaltung.

Der Beamte/die Beamtin muss die sehr vielfältigen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften kennen und in seinem/ihrem Arbeitsbereich anwenden.

Die drei Jahre umfassende Ausbildung beginnt am 01. Oktober 2010 und gliedert sich in ein zweijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow und in einen einjährigen Praxisabschnitt in verschiedenen Ämtern der Stadtverwaltung Schwerin.

Das Studium schließt bisher mit dem/der Diplom-Verwaltungswirt/in ab. Geplant ist ein Bachelor-Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts - Öffentliche Verwaltung.

Bildungsvoraussetzung für diese Ausbildung ist das Abitur, die Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss.

Es gilt eine Höchstaltersgrenze von 31 Jahren zum Zeitpunkt der Einstellung.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt eingestellt. Hier gilt eine Altersgrenze von 40 Jahren.

Eine Übernahme in ein Beamten- bzw. Beschäftigungsverhältnis nach Beendigung des Studiums kann nicht garantiert werden.

Verwaltungsfachangestellte/r

Die/der Auszubildende erlernt die Verrichtung von Büro- und Verwaltungsarbeiten in der allgemeinen inneren Verwaltung, grundsätzlich unter Verwendung von elektronischer Datenverarbeitung. Die kunden- und dienstleistungsorientierte Bearbeitung von Anfragen und Anliegen der Bürger bildet den Hauptbestandteil dieses Ausbildungsberufes. Unter Anwendung umfangreicher Rechtsvorschriften sind durch den/die Verwaltungsfachangestellte/n Verwaltungsentscheidungen vorzubereiten und umzusetzen.

Veranstaltungskauffrau/-mann

Der/die Auszubildende erlernt das Erstellen von Konzeptionen, Organisation, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen unterschiedlichster Art. Zu den Aufgaben einer/eines Veranstaltungskauffrau/-mannes gehört die Beratung und Betreuung von Kunden vor und während der Veranstaltung sowie die Erstellung und Umsetzung von Ablauf- und Regieplänen. Die/der Auszubildende wirkt u.a. an der Erarbeitung von Marketing- und Werbekonzepten und an der Bearbeitung von kaufmännischen und personalwirtschaftlichen Vorgängen mit. Der praktische Einsatz erfolgt in den kulturellen Einrichtungen der Landeshauptstadt.

Bürokauffrau/-mann

Der/die Auszubildende erlernt alle bürotypischen kaufmännisch-verwaltenden und organisatorischen Tätigkeiten, insbesondere allgemeine Verwaltungsaufgaben wie Schriftverkehr und Rechnungswesen.

Ausbildungsbeginn für die vorgenannten Berufe ist der 01. September 2010, die Ausbildungszeit beträgt 3 Jahre.

Bildungsvoraussetzung ist ein guter Haupt- oder Realschulabschluss.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt eingestellt.

Eine Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis nach Beendigung der Ausbildung kann nicht garantiert werden.

Erforderliche Bewerbungsunterlagen:

Bitte nutzen Sie unbedingt den auf der offiziellen Internetseite der Landeshauptstadt Schwerin (www.schwerin.de) befindlichen Bewerberbogen. Auch ein Selbsttest ist dort online durchzuführen.

Außerdem sind erforderlich:

- tabellarischer Lebenslauf
- Kopien der letzten beiden Schulzeugnisse (bei Abiturienten auch die beiden Zeugnisse der 10. Klasse)
- Praktikumseinschätzungen (wenn vorhanden)
- ggf. vorliegende Nachweise (z.B. Schwerbehindertenausweis, Wehrdienstbescheinigung, Zulassungsschein)

Unvollständige Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden!

Anfallende Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Eine Rücksendung der Unterlagen erfolgt nur mittels beigefügtem frankierten Rückumschlag.

Ihre Bewerbung/en richten Sie bitte bis zum 05.11.2009 an die

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Amt für Hauptverwaltung
Abt. Organisation, Personal und Statistik
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Gern nehmen wir auch Bewerbungen an eine der u.g. E-Mail-Adressen auf dem elektronischen Postweg entgegen.

Auskünfte zur Ausbildung, zum Vorbereitungsdienst und zu Bewerbungsangelegenheiten erteilen:

Marianne Bumann
Telefon: (0385) 545-1222, E-Mail: mbumann@schwerin.de

Marcus Peske
Telefon: (0385) 545-1220, E-Mail: mpeske@schwerin.de

Öffentliche Auslegung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch „Wohnpark Am Wald – Haselholz“ der Landeshauptstadt Schwerin

Der Hauptausschuss hat am 08.09.2009 beschlossen, die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Wohnpark Am Wald - Haselholz“ aufzustellen und den Entwurf öffentlich auszulegen. Der Geltungsbereich ist im Lageplan zeichnerisch dargestellt. Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Krebsförden und grenzt südlich an den vorhandenen Wohnstandort Am Wald an.

Der Entwurf der Satzung liegt in der Zeit vom

05.10.2009 bis 04.11.2009

in der Stadtverwaltung Schwerin,
Am Packhof 2-6 (Rondell, 4. Etage)
während der allgemeinen Öffnungs-

zeiten aus. Während der Auslegungsfrist können Sie Stellungnahmen schriftlich einreichen oder während der Dienststunden zur Niederschrift geben. Ihre Stellungnahme kann bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn sie nicht fristgerecht abgegeben wird. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Den Satzungsentwurf und weitere Informationen finden Sie auch unter www.schwerin.de/buergerbeteiligung. Dort können Sie Ihre Anregungen auch online abgeben.

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
i.V. Dr. Wolfram Friedersdorff



Wohnpark „Am Wald - Haselholz“

Theater

OB begrüßt neues Konzept

Als „interessante Diskussionsgrundlage mit strategischen Lösungsansätzen“ hat Schwerins Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow das alternative Theaterkonzept der Unternehmensberatung Viventure bezeichnet, das am 17. September in Schwerin vorgestellt wurde.

„Im Unterschied zum Eckpunktepapier des Bildungsministeriums des Landes, das ein reines Finanzierungskonzept ist, versucht

diese Studie kulturpolitische und betriebswirtschaftliche Überlegungen unter einen Hut zu bringen. Hier werden unter Berücksichtigung der Sparzwänge neue Handlungsspielräume eröffnet, die auch den gewachsenen Theaterstrukturen Rechnung tragen.

Ich sehe hier deutlich mehr Entwicklungschancen für das Mecklenburgische Staatstheater als bei einer Zwangsfusion mit dem Rostocker Theater.“

Stadtbibliothek

„Kafka-Fragmente“ im Perzinasaal

Mit den „Kafka-Fragmenten“ vertonte der ungarische Komponist György Kurtág Texte aus den Tagebüchern, Briefen und Nachlassfragmenten Franz Kafkas. Die knappen Sprachformeln, erfüllt von Trauer und Verzweiflung ebenso wie von Humor und Hintersinn, haben ihn so fasziniert, dass er ein größeres Opus komponierte. Diese vierzig kleinen Sequenzen zeugen von der Vielseitigkeit der Texte Kafkas, der Komposition Kurtágs und der Klangmöglichkeiten der Interpretinnen Frauke Aulbert (Sopran) und Maja Hunziker (Violine). Zu erleben sind die Künstlerinnen im Rahmen der Reihe „Feldtmann Kulturell“ am Sonntag, dem 27. September, um 17 Uhr im Perzinasaal der Stadtbibliothek. Frauke Aulbert, die Sängerin mit dem außergewöhnlichen Stimmumfang von knapp vier

Oktaven spezialisiert sich auf Neue Musik und kombinierte Bewegungs- und Vokal-Performance. Neben der klassischen Ausbildung arbeitet sie mit „erweiterten“ Gesangstechniken wie Obertongesang oder Knarren etc., welche sie auch in traditionelles Repertoire einbaut. 2009 singt sie am Antares-Musiktheater Hamburg die Solo-Oper „Miss Donnithorne's Maggot“ von Peter Maxwell Davies. Maja Hunziker, die Geigerin, trat als Solistin bereits mit mehreren Orchestern auf und zahlreiche Auftritte führten sie nach ganz Europa sowie nach Taiwan. Als freischaffende Musikerin in Hamburg ist sie festes Mitglied mehrerer Kammermusikensembles. Der Eintritt kostet 10 Euro an der Abendkasse. Die Einnahmen kommen der musikalischen Nachwuchsförderung zugute.



Maja Hunziker (links) und Frauke Aulbert